

Betreuungsentgelte Sonnenschein e.V. (ab September 2021)

4,5 Stunden täglich (Regelzeit flexibel):

EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 25.000 €)	68	51	33	17
II (bis 35.000 €)	101	76	51	25
III (bis 45.000 €)	135	101	68	33
IV (bis 55.000 €)	168	127	84	43
V (bis 65.000 €)	203	152	101	51
VI (bis 75.000 €)	236	177	117	59
VII (über 75.000 €)	269	203	135	68

5 Stunden täglich (Verlängerte Öffnungszeit):

EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 25.000 €)	75	56	37	19
II (bis 35.000 €)	113	84	56	28
III (bis 45.000 €)	150	113	75	37
IV (bis 55.000 €)	187	141	93	47
V (bis 65.000 €)	225	169	113	56
VI (bis 75.000 €)	262	197	131	65
VII (über 75.000 €)	299	225	150	75

Die Beiträge werden für **11 Monate** pro Kalenderjahr erhoben, der August ist beitragsfrei.

*** Maßgebliches Einkommen:**

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einnahmen des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einnahmen aus:

1. nichtselbstständiger Arbeit (einschl. Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt)
2. selbstständiger Arbeit
3. Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden)
4. Vermietung und Verpachtung
5. Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen
6. Elterngeld (300 € Freibetrag)

sowie Einnahmen aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft und Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes § 22. Ausnahme: Kindergeld gilt nicht als Einkommen.

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebens- gemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Reduziert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden.

Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

Abzüge

Je kindergeldberechtigtes Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3.000,-€ vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern/ Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppiieren.

Der Freibetrag gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich gezahlt werden.

Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder

Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mit mindestens 20 Betreuungsstunden in einer Metzinger Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter) angemeldet, ermäßigt sich das Entgelt für die älteren Kinder um 50 %.